



**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Photovoltaikanlage Seelach,
Gemarkung Bruchsal**

- **Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB**
- **Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB**

Beratungsfolge	Datum	Status	Beratungszweck
Ausschuss für Umwelt und Technik	10.07.2018	nicht öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	24.07.2018	öffentlich	Beschlussfassung

Anlagen:

- 1) Planzeichnung
- 2) Textteil und Begründung
- 3) Abwägungs- und Prüfungsvorschläge

Beschlussantrag

- 1.) Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Seelach“ Gemarkung Bruchsal und der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan.
- 2.) Der Gemeinderat beschließt die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.
- 3.) Der Gemeinderat nimmt die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Seelach“ Gemarkung Bruchsal vorgebrachten Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Abwägungsvorschlag zur Kenntnis.

I. Sachverhalt und Begründung

Die BBE Energie GmbH beabsichtigt im Geltungsbereich des Bebauungsplans die Errichtung einer Photovoltaik Freiflächenanlage. Bei der Standortbewertung der Umwelt- und Energieagentur des Landkreises, bei der die grundsätzlich in Frage kommenden Flächen und Standorte für Photovoltaik untersucht wurden, steht die Fläche aufgrund ihrer besonderen Eignung an erster Stelle.

Damit die Anlage im Außenbereich errichtet werden kann, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Der Gemeinderat hat am 27.02.2018 den entsprechenden

Beschluss gefasst (SV0027/2018). Dies wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bruchsal am 08.03.2018 ortsüblich bekanntgemacht.

Festgesetzt wird ein Sondergebiet gemäß § 11 (2) BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage. Zulässig sind ausschließlich Solarmodule sowie die erforderlichen Nebenanlagen zum Betrieb und zur Unterhaltung der Anlage.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange fand vom 12.03.2018 bis 13.04.2018 statt. Von Seiten der Öffentlichkeit gingen in dieser Zeit keine Anregungen ein. Von Seiten der Träger öffentlicher Belange wurden Anregungen zu verschiedenen Themen vorgebracht:

Mögliche Blendwirkung auf die östlich gelegene A5

Da Blendwirkungen durch die Solarmodule auf die nahe gelegene Autobahn und damit Behinderungen des Verkehrs nicht auszuschließen sind, ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein entsprechender Nachweis zu führen. Wenn notwendig ist ein entsprechender Sichtschutz zu erstellen.

Überschwemmungsbereiche des Hardtgrabens

Da sich eine Teilfläche des Geltungsbereichs im Überschwemmungsgebiet eines hundertjährigen Hochwasserereignisses befindet (HQ100) ist die Zustimmung zur ausnahmsweisen Zulassung eines Baugebiets im Überschwemmungsgebiet Hardtgraben nach §78 (2) WHG durch die untere Wasserbehörde erforderlich. Diese liegt vor. Zudem ist die Mindesthöhe der Module auf 0,6 m festgelegt, sodass auch bei extremen Hochwasserereignissen die Module nicht überflutet werden.

Darüber hinaus war ein Zielabweichungsverfahren vom Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 erforderlich, da im aktuell geltenden Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 die Fläche als „Vorrangfläche regionaler Grünzug“ ausgewiesen ist. Der Regionalverband hat zwischenzeitlich die Teilfortschreibung des Kapitels 4.2.5 Erneuerbare Energien, Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen eingeleitet, in der auch die Fläche „Seelach“ berücksichtigt ist. Mit Schreiben vom 05.06.2018 hat das Regierungspräsidium Karlsruhe dem Antrag auf Zielabweichung vom Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 gemäß § 6 (2) ROG i.V: §24 LplG Baden-Württemberg zugestimmt.

Da das Vorhaben im aktuellen Flächennutzungsplan noch nicht berücksichtigt ist und dieser im Geltungsbereich eine Fläche für die Landwirtschaft und Entwicklungsfläche für Natur und Landschaft (struktureiches Grünland) vorsieht wird zeitnah das Änderungsverfahren eingeleitet.

II. Nachhaltigkeit und finanzielle Auswirkungen

Ziel der BBE Energie GmbH ist die Erzeugung regenerativer Energien. Durch die Photovoltaikanlage wird der Verbrauch fossiler Energieressourcen verringert und die Belastungen der Umweltgüter reduziert. Die Erzeugung regenerativer Energie ist nachhaltig im Hinblick auf die zukünftigen Generationen, trägt dazu bei, die natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern und fördert den Klimaschutz.

Die dafür in Anspruch genommene landwirtschaftliche Fläche erfährt eine ökologische Aufwertung durch die Anlage einer Fettwiese. Die Eingriffe in den Boden durch die Modultische und die erforderlichen Nebenanlagen sind auf ein Mindestmaß reduziert. Sollte der Betrieb der Photovoltaikanlage dauerhaft aufgegeben werden ist zudem ein rückstandsloser Rückbau der Anlage vorgesehen, sodass die Fläche anschließend wieder als landwirtschaftliche Fläche zur

Verfügung steht.

Für die Stadt Bruchsal entstehen durch das Projekt keine Kosten für die Herstellung und Erschließung des Vorhabens.

Es ist folgende Produktgruppe betroffen: 51.10

Cornelia Petzold-Schick
Oberbürgermeisterin